



Kanton
Basel-Landschaft

Gemeinde
Oberdorf BL



Schutzzonenreglement Quellen z'Hof

Datum Beschluss Gemeindeversammlung Oberdorf _____

Gemeindepräsident Oberdorf: _____

Gemeindeverwalterin Oberdorf: _____

Datum Genehmigung Regierungsrat
mit Regierungsratsbeschluss

Der Landschreiber: _____

Inventarnummer: _____

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Quellen z'Hof, welche den Trinkwasserversorgungen der Gemeinden Niederdorf und Oberdorf BL dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh und Zone Sm¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat von Oberdorf BL vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt der Gemeinderat von Oberdorf BL Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoß, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat von Oberdorf BL die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf BL:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 20.08.2020 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 20.08.2020 (orientierend)

Zone	Parzelle/n	Nutzungskonflikt/e	Massnahme/n	Umsetzungsfrist
S1 ⁶	574	Nutzung als Wiese mit regelmässiger Mahd, teilweise Heumahd	lediglich Tätigkeiten zugelassen, welche Trinkwassernutzung dienen ⁷ Nutzersensibilisierung - Reglementierung Zulässige Bewirtschaftung: Wald, Gehölzbestockung, Wiesen ohne Ausbringung von Düngern, Klärschlamm sowie Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, Agro- und Forstchemikalien	1 - 3 Jahre
		Weidstall (ungenutzt) mit Gülleloch Gülleloch: nach letzter Nutzung leergepumpt, Dichtheit unbekannt, allenfalls Regenwassereintritt und Versickern in Umgebungsuntergrund möglich → Austritt/Versickerung von Güllesäften möglich	Begehung und anschliessender Entscheid Umsetzung Entscheid bzgl. Rückbau, Grubenfüllung, Abdichtung, regelmässige Kontrolle	1 - 3 Jahre 1 - 3 Jahre
S2	571	Nutzung Wiese und Ackerbau im Wechsel, Fruchtfolge → Umbruch / Bodenbearbeitung, mangelnde Bodenbedeckung führt zu Verminderung Filterwirkung des Bodens	Reglementierung; Betriebsumstellung zu dauerhafter Nutzung als Wiese; Nutzersensibilisierung	3 - 5 Jahre
S2/Sh Hinweis: Zonengrenze verläuft quer durch Parzelle	576	Nutzung des flachen Bereichs nahe Liedertswilerstrasse als Wiese und Acker im Wechsel; Fruchtfolge → Umbruch / Bodenbearbeitung, mangelnde Bodenbedeckung führt zu Verminderung Filterwirkung des Bodens	Reglementierung; Betriebsumstellung zu dauerhafter Nutzung als Wiese; Nutzersensibilisierung	3 - 5 Jahre
		Nutzung des Steilhangbereichs als Viehweide	Weidganggestaltung und -reglementierung; Futter-/Tränkestellen ausserhalb S2	1 - 3 Jahre

⁶ Bei der Schutzzoneneinzäunung innerhalb von kantonalen Naturschutzgebieten oder kommunalen Naturschutzzonen ist die kantonale Naturschutzfachstelle bzw. die betroffene Gemeinde einzubeziehen.

⁷ GschV SR 814.201: Anh. 4 Ziff. 223

Sh	644	Lagerplatz für Mergel Zwischenlagerplatz für Holz der Forstwirtschaft	Sicherstellung / Auflage für unverschmutztes Aushub- / Lagermaterial, Nutzersensibilisierung (z.B. An- und Abtransport)	3 Jahre
	1016	Schiessplatz der Pistolen- und Kleinkaliberschützen, 50m, Kugelfang Bereich A, 25m, Kugelfang Bereich A, unsaniertes Erdreich → allenfalls zerstörte Deckschicht, Eintrag von Schadstoffen in Boden und Aquifer	nicht zulässig - Stilllegung Durchführung Voruntersuchung ⁸	1 - 3 Jahre
	1475	Schiessanlage Talmatt, Scheibenstand der Freischützen Oberdorf, 300m, Kugelfang Bereich A, unsaniertes Erdreich → allenfalls zerstörte Deckschicht, Eintrag von Schadstoffen in Boden und Aquifer	nicht zulässig - Stilllegung Durchführung Voruntersuchung ⁹	1 - 3 Jahre
Sm	1123	300m Schiessanlage am Schützenhaus der Freischützen Oberdorf	Schiessanlage nicht zulässig – fallweise Bewilligung ¹⁰ oder Stilllegung fallweise Zulassung von Schiessständen mit Flachbahnwaffen sowie Stellungsräumen für Steilfeuerwaffen, Zielgebiete für Schiessen mit Flach- und Steilfeuerwaffen mit Vollmunition evtl. Abklärung aktueller Gefährdung bzgl. Schadstoffeintrag, Massnahmenerarbeitung	5 Jahre
	1287	Pistolenstand der Pistolensektion Oberdorf und Sportschützen	Schiessanlage nicht zulässig – fallweise Bewilligung ⁷ Stilllegung fallweise Zulassung von Schiessständen mit Flachbahnwaffen sowie Stellungsräumen für Steilfeuerwaffen, Zielgebiete für Schiessen mit Flach- und Steilfeuerwaffen mit Vollmunition evtl. Abklärung aktueller Gefährdung bzgl. Schadstoffeintrag, Massnahmenerarbeitung	5 Jahre

⁸ AltIV SR 814.680: Art. 7

⁹ AltIV SR 814.680: Art. 7

¹⁰ GschG SR 814.20: Art. 19 Abs.2 und GschV SR 814.201: Art. 32

1361, 1362, 1876	Strassenentwässerung über Schulter	nicht zulässig – fallweise Bewilligung Behördliche Beurteilung notwendig, ob das zu versickernde Abwasser als unverschmutzt gilt ¹¹ und eine dezentrale Versickerung des Abwassers über biologisch aktive Bodenschicht ¹² erfolgt.	1 - 3 Jahre
628	Hof Langacher (nur teilweise in Sm) Gemüseanbau, Rinder, Schafe, Hühner	Reglementierung; fallweise behördliche Bewilligung von Gemüse- und Gartenbau sowie Nutztierwirtschaft ¹³	5 Jahre
	Kleinkläranlage	nicht zulässig – fallweise Bewilligung Behördliche Beurteilung, ob Aufwand für Abwasserab- leitung aus Schutzzone unverhältnismässig ist und die Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen sowie die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ge- währleistet werden kann ¹⁴ .	5 Jahre
641	Kehricht- und Aushubdeponie Ludi Nord	Durchführung Voruntersuchung ¹⁵	1 - 3 Jahre
1681			
564	Hof Thommeten genaue Nutzung unbekannt vermutlich ebenfalls Nutz- tierhaltung und Gemüseanbau	Reglementierung; fallweise behördliche Bewilligung von Gemüse- und Gartenbau sowie Nutztierwirtschaft ¹⁰	3 - 5 Jahre
566			

¹¹ GschV SR 814.201: Art. 3 Abs. 1 und 2

¹² unter Berücksichtigung «Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» (BAFU 2002)

¹³ GschG SR 814.20: Art. 19 Abs.2 und GschV SR 814.201: Art. 32

¹⁴ GschV SR 814.201: Art. 8 Abs. 2; Anh. 4 Ziff. 221 bis Abs. 1; Anh. 3 (Art. 6 Abs. 1); unter Berücksichtigung «Abwasser im ländlichen Raum» (VSA 2017)

¹⁵ AltIV SR 814.680: Art. 7

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 7
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basel-landschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35